



Durchführungsbestimmungen 2018 für die Spiele in der Nordliga (Sommer)

Präambel

- (1) Auf der Grundlage der jeweils gültigen Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) hat der Spielausschuss der Nordliga, bestehend aus den Verbänden: Hamburger Tennisverband e. V., Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V., die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen verabschiedet.
- (2) Sie gelten für die Sommersaison 2018 (01.05. bis 30.09.) in der Nordliga, solange sie nicht durch aktualisierte Bestimmungen ersetzt werden und ergänzen die DTB-Wettspielordnung.
- (3) Neben den Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebes die jeweils gültige Wettspielordnung des DTB (DTB WO), soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Spielausschuss

- (1) Die Nordliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände gemäß Ziffer 1 der Präambel und der Spielleiter angehören.
- (2) Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre einen Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Spielausschuss ernennt den Spielleiter für die Dauer von zwei Jahren. Die Ernennung findet auf der jeweiligen Herbstsitzung statt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Spielleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe für die Dauer seiner Amtszeit vom Spielausschuss festgelegt wird. Der Spielleiter führt seine Aufgaben nach den Vorgaben des § 43, Ziffer 4 a) bis k) der DTB Wettspielordnung durch.

§ 2 Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

Die Nordliga führt keine eigene Kasse.

Nenngelder, Einspruchsgebühren, Ordnungsgelder sowie sonstige Zahlungen sind von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen, mit Ihren Heimat-Landesverbänden direkt zu verrechnen.

Zahlungen der Vereine sind immer mit dem Hinweis „NORDLIGA“ auf folgende Konten anzuweisen:



Vereine aus dem **Hamburger Tennisverband** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Hamburger Tennis-Verband e.V.
Institut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE32 2005 0550 1247 1201 14

Vereine aus dem **Tennisverband Niedersachsen-Bremen** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.
Institut: Sparkasse Hildesheim
IBAN: DE28 2595 0130 0050 6997 59

Vereine aus dem **Tennisverband Schleswig-Holstein** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.
Institut: Deutsche Bank AG
IBAN: DE59 2107 0024 0177 1716 02

§ 3 Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der die Nordliga tragenden Verbände; und zwar:

- aus den Bundesligen abgestiegene bzw. abgemeldete Mannschaften
- aus den Regionalligen abgestiegene bzw. abgemeldete Mannschaften
- die aus der vorangegangenen Spielperiode weder auf- noch abgestiegenen Mannschaften
- die aus den höchsten Spielklassen der Verbände für den Aufstieg qualifizierten Mannschaften
- die durch den Spielausschuss gemäß § 6 eingeordneten Mannschaften

§ 4 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

- (1) Wettbewerbe werden mit Sechsermannschaften für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60, Herren 65, sowie Vierermannschaften für Damen 60, Herren 70 und Herren 75 durchgeführt.
- (2) Im Regelfall spielen alle Altersklassen in zwei Gruppen à 7 Mannschaften. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Spielausschuss.
- (3) In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.
- (4) Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht.
- (5) Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Gruppe vom Spielausschuss beschlossen und bekannt gemacht.



- (6) Spieltag für Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 ist im Regelfall der Sonntag, Spielbeginn: 11.00 Uhr. Spieltag für die Altersklassen Damen 40 - Damen 60 und Herren 40 - Herren 65 ist im Regelfall der Sonnabend, Spielbeginn: 13.00 Uhr. Spieltag für die Herren 70 und die Herren 75 ist der Mittwoch, Spielbeginn 11.00 Uhr.
- (7) Es können im Bedarfsfall auch andere Tage als Spieltage angesetzt werden.
- (8) Es können auch Wochentage als Spieltag angesetzt werden, sofern diese auf einen einheitlichen Feiertag fallen.
- (9) Spieltag im Sinne des Regionalliga-Statutes ist der Kalendertag an dem das Spiel ursprünglich angesetzt war.
- (10) Spielverlegungen des ersten bis vorletzten Spieltages, zwischen dem ersten und dem vorletzten Spieltag der Gruppe sind im Einvernehmen zwischen beiden Mannschaften und vorheriger Genehmigung des Spielleiters möglich.

Der letzte Spieltag kann nicht auf einen anderen Kalendertag verlegt werden (Ausnahme, Vorverlegung von Sonntag auf Samstag am gleichen Spielwochenende), eine Verlegung auf eine andere Uhrzeit ist im Einvernehmen der beiden Mannschaften und vorheriger Genehmigung des Spielleiters möglich.

§ 5 Aufstieg

- (1) Die teilnehmenden Verbände nominieren je Altersklasse im Regelfall einen Aufsteiger zur Nordliga. Der Spielausschuss kann nach Bedarf weitere Aufsteiger nominieren. Die nominierten Mannschaften steigen direkt auf, wenn die betreffende Altersklasse in der Nordliga in zwei Gruppen spielt. Die nominierten Mannschaften bestreiten ein Aufstiegsspiel, wenn die betreffende Altersklasse in der Nordliga in einer Gruppe spielt. Ein ggfs. stattfindendes Aufstiegsspiel wird vor Beginn der Saison terminiert, ausgelost und bekannt gemacht.
- (2) Die Spieltermine und Spielorte werden vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Die Aufstiegsspiele werden nach der DTB-WO ausgetragen. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4-er Mannschaften 1 bis 4, gemeldet sind, dürfen in den Aufstiegsspielen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Gruppenspiel teilgenommen haben.
- (3) Die Meldung der Mannschaften zu einem Aufstiegsspiel hat an den Spielleiter bis zum 31. Juli zu erfolgen.



§ 6 Wechsel der Altersklasse von Mannschaften

- (1) Beabsichtigt eine Mannschaft der Nordliga mit mindestens vier der ersten sechs gemeldeten Spieler/Spielerinnen einer Sechsermannschaft bzw. drei der ersten vier gemeldeten Spieler/Spielerinnen einer Vierermannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine höhere Altersklasse zu wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spielausschuss in eine höhere Altersklasse eingestuft werden. Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die benannten Spieler/Spielerinnen der oben näher bezeichneten Qualifikation mindestens ein Mal in der Saison für die Mannschaft eingesetzt wurden.
- (2) Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.
- (3) Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Absatz 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.
- (4) Die Anträge müssen bis zum 30. September gestellt werden.

§ 7 Mannschaftsaufstellung

Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse beteiligt, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 bzw. 6 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 4 bzw. 6 die zweite Mannschaft. Ab dem zweiten Einsatz als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft wird ein Spieler zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

§ 8 Internet-Anwendung

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, namentliche Mannschaftsmeldung und Ergebnisdienst) erfolgt über das Spielsystem unter rlno.liga.nu.



§ 9 Namentliche Mannschaftsmeldungen

- (1) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB-Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter rno.liga.nu abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID- Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss selbst zu beantragen.
- (2) Für alle Wettbewerbe gilt die jeweilige zum Meldetermin der namentlichen Mannschaftsmeldung gültige Deutsche Rangliste, danach das LK-System.
- (3) Die namentlichen Meldungen werden nach Ablauf des Meldetermins (15. März) mit dem Status „vorläufig“ veröffentlicht und können von den bevollmächtigten Vertretern eines Vereins innerhalb der Gruppe geprüft werden.
Gegen die Reihenfolge anderer Mannschaften der Gruppe haben die Vereine eine Einspruchsmöglichkeit bis zum 25. März. Diese ist in Textform (per Brief oder Email) an den Spielleiter zu richten.
- (4) Liegt ein ordnungsgemäß eingereichter Einspruch vor, und die übrigen Mannschaften der jeweiligen Gruppe schließen sich mehrheitlich an, so ist diesem stattzugeben, und die Reihenfolge zu ändern. Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.
- (5) Die Veröffentlichung der endgültigen Reihenfolge der namentlichen Meldungen erfolgt zum 15. April.
- (6) Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.
- (7) Mit Abgabe der namentlichen Meldung gibt jeder Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die ausschließliche Spielzusage für diesen Verein besitzt und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in einem anderen Verein im Bereich des DTB unzulässig ist und mit einem Ordnungsgeld belegt wird.

§ 10 Bälle

- (1) Für die Spielsaison 2017 sind für alle Spiele Bälle der Marke „Dunlop Fort Tournament“ vorgeschrieben.
- (2) Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind drei neue Bälle zu verwenden.
- (3) Ein Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

§ 11 Oberschiedsrichter

- (1) Die Wettspiele sollen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der im Besitz einer gültigen Lizenz des DTB oder seiner Mitgliedsverbände sein muss und nicht am Wettkampf teilnehmen darf.



- (2) Handelt es sich bei dem Oberschiedsrichter um den Mannschaftsführer der Gäste nach § 50 Ziffer 3 a DTB-WO und ist dieser Spieler der Gastmannschaft, so darf dieser unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 1 am Wettspiel teilnehmen. Eine Oberschiedsrichterlizenz benötigt er nicht. Für die Dauer seines eigenen Spieleinsatzes hat er einen Vertreter zu benennen.

§ 12 Spielberichte / Ergebnismeldungen

- (1) Als Spielberichtsbogen ist der entsprechenden Vordruck zu verwenden. Diese stehen zum Ausdrucken als PDF-Datei im Spielsystem unter www.tennisimnordosten.de zur Verfügung.
- (2) Die Ergebnisse eines jeden Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettspiel folgenden Werktages in das Spielsystem einzugeben.
- (3) Das Original des Spielberichts ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Wettspiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

§ 13 Zurückziehen von Mannschaften

- (1) Ein durch das Zurückziehen eines Vereins vor dem 10. Dezember freiwerdender Platz kann durch den Spielausschuss neu besetzt werden.
- (2) Die zurückgezogene Mannschaft wird in die höchste Spielklasse des jeweiligen Verbandes aufgenommen.
- (3) Erfolgt das Zurückziehen später als nach dem in Absatz 1 genannten Termin, ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger.

§ 14 Mannschaftsmeldegebühr

- (1) Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von EUR 180,- erhoben.
- (2) Die Mannschaftsmeldegebühr wird am 1. Februar fällig.
Sie ist zahlbar an den Landesverband, dem der jeweilige Verein angehört.



§ 15 Beschwerdeausschuss

- (1) Abweichend von §§ 64, 65 DTB-Wettspielordnung wird zur Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen ein Beschwerdeausschuss gebildet.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben. Der weitere Beisitzer soll einen nichtjuristischen Beruf ausüben.
- (3) Dem Beschwerdeausschuss gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder (davon einer mit der Befähigung zum Richteramt) an, die unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 2 nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausscheidet. Ist die Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, übernimmt der älteste Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt den Vorsitz.
- (4) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von den Mitgliedern des Spielausschusses auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht den Vorständen der am Spielbetrieb beteiligten Verbände angehören.
- (6) Die Beschwerde ist in Textform per E-Mail an den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu richten. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung oder nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen die DTB-Wettspielordnung oder diese Durchführungsbestimmungen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von 150,00 € zu entrichten, die für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben wird, zu erstatten ist. Ohne gleichzeitige Bezahlung der Beschwerdegebühr wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.
- (7) Der Beschwerdeausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Vor seiner Entscheidung hat er den Spielausschuss zu hören. Im Übrigen gelten die Grundsätze der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung
- (8) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.



§ 16 Ordnungsgelder

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
c)	Fehlender Originalspielbericht	150,00 €
d)	Spielbericht mit falschem Inhalt je Verein	150,00 €
e)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet	25,00 €
f)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
g)	Unvollständige Mannschaftsmeldung einschl. fehlender oder falscher ID-Nummern je Spieler	25,00 €
h)	Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum 15. März	100,00 €
i)	Verspätete Eingabe von einzelnen Spielern/innen (pro Person)	20,00 €
j)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 10.12.	260,00 €
k)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.03.	600,00 €
l)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
m)	Nichtantreten der gesamten Mannschaft	600,00 €
n)	Nicht genehmigte Spielverlegung	400,00 €
o)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	80,00 €
p)	Verstöße gegen § 49 der Wettspielordnung des DTB	50,00 €
q)	In Wiederholungsfällen	100,00 €
r)	Fehlende Hallenplätze	260,00 €
s)	Abbruch gemäß § 60 der Wettspielordnung des DTB	260,00 €
t)	Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	150,00 €
u)	Durchführung des Wettspiels gemäß § 10 Abs. 1 ohne Oberschiedsrichter	200,00 €

§ 17 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

- (1) Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Nordliga erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf gegen einen beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.
- (2) Gleichzeitig werden die der Spielleitung gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.



- (3) Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 18 Gremien (Spielausschuss und Spielleiter)

Jens P. Kröger – Vorsitzender	Jörg Kutkowski
Sportwart Hamburger TV	Sportwart TV Niedersachsen-Bremen
Emekesweg 10, 22391 Hamburg	Laischaftstraße 67, 49080 Osnabrück
Tel.: 040 - 5367478	Tel.: 0541 - 8602198
Fax.: 040 - 5360244	Mobil: 0177 - 5527411
Mobil: 0172 - 4561460	Email: joerg.kutkowski@tnb-tennis.de
Email: jpkroeger@aol.com	

Björn Kroll	Carsten Hartung – Spielleiter
Sportwart TV Schleswig-Holstein	c/o Tennisverband Niedersachsen-Bremen
Alter Güterbahnhof 1, 22303 Hamburg	Achterdiek 160, 28355 Bremen
Telefon: 040 - 51317696	Telefon: 0421 - 2052163
Mobil: 0171 - 1449309	Telefax: 0421 - 2052167
Email: bjoern.kroll@tennis.sh	Email: carsten.hartung@tnb-tennis.de